

Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Stand Oktober 2020

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Jugendfahrten, Wanderungen und Lager**
- 3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen**
- 4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit**
- 5. Inkrafttreten**

Anlagen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die vom Landkreis Wesermarsch jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
- 1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch trägt dazu bei, junge Menschen in ihrer Entwicklung und gesellschaftlichen Partizipation zu unterstützen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.
- 1.3 Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Element im Denken und Handeln der Jugendarbeit.
- 1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch beruhen auf der Grundlage des SGBVIII, welches die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, definiert, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- 1.5 Der Landkreis Wesermarsch fördert anerkannte Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

- 1.6 Auf die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Wesermarsch ihren ersten Wohnsitz haben.

2. Jugendfahrten, Wanderungen und Lager

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche haben die Aufgabe, diesen ein entspanntes Umfeld zu bieten, in dem das soziale Lernen, die körperliche Entspannung und die Erlebniserweiterung im Vordergrund stehen.

2.1 Fahrten ins In- und Ausland

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager müssen **mindestens 2 Übernachtungen** umfassen.

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager ins In- und Ausland werden **pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mit je 3,50 €** bezuschusst.

Sowohl An- als auch Abreisetag, werden jeweils als voller Abrechnungstag gezählt.

Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen **6 und 21 Jahren mit erstem Wohnsitz in der Wesermarsch.**

Anträge können auch von Jugendhelfeträgern aus anderen Landkreisen gestellt werden, sofern die teilnehmenden Jugendlichen diese Voraussetzung erfüllen.

Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. (7+1)

Leitungspersonen, die eine gültigen JugendleiterInnen-Card (Juleica) besitzen, werden mit **5,00 € pro Tag/Person** gefördert. **Ohne Juleica - Card mit 3,50.-.**

2.2 Allgemeiner Jugendaustausch

Unter Jugendaustausch versteht man Begegnungen von jungen Menschen verschiedener Nationalitäten im In- und Ausland auf bilateraler und multilateraler Ebene, die bestimmte pädagogische Ziele anstreben und über den reinen Tourismus hinausgehen.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmer/ Teilnehmerin.

- **4,00 €** bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmerkreis 1.7),
- **5,00 €** für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. (7+1) (s. unter 2.1) Die Fahrt sollte mind.2 maximal 13 Übernachtungen, umfassen.

2.3. Jugendaustausch mit Partnerschaften des Landkreises Wesermarsch

Die Partnerschaft zur englischen Stadt Havant, dem russischen Worronesch und den inländischen Landkreisen Borken und Ludwigslust-Parchim bestehen schon seit Jahrzehnten. Diese Partnerschaften sollen die Begegnung von Menschen aus den unterschiedlichen Kommunen fördern und somit zum gegenseitigen Verständnis über nationale und internationale Grenzen hinaus beitragen.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmer

- **5,00 €** bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmerkreis 1.7.),
- **6,00 €** für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. (7+1) (s. unter 2.1)

Fördervoraussetzungen für den allgemeinen und den partnerschaftlichen Jugendaustausch (2.2. und 2.3.)

- Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen **14 und 21 Jahren**
- Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss als Fördervoraussetzung ein offizielles Programm vereinbart worden sein, das dem interkulturellen Lernen dienlich ist.
- Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen in- und ausländischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen ist anzustreben.

Antragsverfahren

Die Zuschüsse gemäß Ziffer 2 sind spätestens **vier Wochen nach Beendigung der Fahrt über das Antragsformular** des Landkreis Wesermarsch beim Fachdienst 51 – Jugend zu stellen. Antragsformulare sind bei der Kreisjugendpflege (Renate.Marquard@lkbra.de) oder im Internet über die Seite des Landkreises Wesermarsch zu erhalten.

Zum Nachweis ist eine Kurzbeschreibung der Jugendbegegnung, ein Stempel der Übernachtungsstelle, oder die Rechnung sowie eine unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen.

3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen

Sozialzuschüsse für Kinder aus einkommensschwachen Familien

Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabe Paketes in 2018 (SGBII, SGBXII) haben sich die Förderrichtlinien bzgl. der finanziellen Unterstützung für einkommensschwache Familien geändert.

So können Klassenfahrten, Lernmaterialien, Vereinsbeiträge, u. ä. entsprechend durch das Bildungs- und Teilhabe Pakete übernommen werden. Je nach Einkommen der Eltern kann diesbezüglich bei der zuständigen Behörde, Jobcenter, oder Sozialamt ein Antrag gestellt werden.

Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit einen Antrag auf Zuschuss für Fahrten und Lager beim Jugendamt des Landkreises zu stellen. Diese Zuschüsse werden dann aber auf die Förderung durch das Bildungs- und Teilhabe Paket angerechnet.

Antragsverfahren

Antragsvordrucke können beim Fachdienst 51 - Jugend - angefordert oder über Internet des Landkreises Wesermarsch abgerufen werden und müssen spätestens **14 Tage vor Beginn** der Maßnahme durch die/den Klassenlehrer bzw. Jugendgruppenleiter dem Fachdienst 51 - Jugend - vorgelegt werden.

4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendgruppenleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Juleica kann auch ausgestellt werden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII noch nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Jugendleiterin oder der Jugendleiter tätig ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter die Voraussetzungen erfüllt.

4.1. Juleica-Qualifizierung

Ein Juleica-Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen. Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. 11. 1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5. 6. 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt.

Der Grundlehrgang zum Erwerb der Juleica wird mit 15.-Euro pro Zeitstunde, max. 50 Zeitstunden pro Teilnehmer und Teilnehmerin gefördert.

Der Antrag ist mit der ersten Stunde der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit einen Nachweis über die Verteilung der zu leistenden Pflichtstunden und eine Teilnahmeliste vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag zurückgefordert werden.

Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren

4.2. Fortbildungen für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen

Jugendgruppenleiter und Leiterinnen, die aufbauende, oder weitere Qualifikationen besuchen, werden **mit 5.- Euro pro Tag** und Teilnahme nach entsprechender Antragstellung gefördert.

Hierzu gehören auch Aus- und Weiterbildung, die der politischen Bildung entsprechend den demokratischen Grundwerten des Grundgesetzes der BRD zugeordnet werden und gesellschaftlich vertretbar sind.

Ehrenamtliches Engagement im beantragenden Verein, oder Verbund wird als Grundlage für die Förderung vorausgesetzt.

Für eine Gruppe von 7 jungen Teilnehmenden kann jeweils 1 erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. **(7+1) s.u.2.1.**

Ein förderungsfähiger Maßnahmetag muss mindestens 6 Zeitstunden Bildungsprogramm umfassen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die „Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen“ sind vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 03.06.2021 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Das bisherige Förderungsprogramm vom 15.07.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 03.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.